

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 26. März 2024

NUMMER 5

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glieder.-Nr.	Datum		Seite
21389	5. 3. 2024	Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier VV der Landesregierung	132
7911	19. 2. 2024	Förderung des Schutzes von Weidetieren vor Schäden durch den Wolf (VV Förderrichtlinie Herdenschutz) VV des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität	137

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
26. 2. 2024	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Dr. Matthias Schubert, Honorarkonsul der Republik Lettland in Köln Bek. der Staatskanzlei	141
	Ministerium des Innern und für Sport	
26. 2. 2024	Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Frühjahrsschulung 2024) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	141
	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	
21. 2. 2024	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; hier: Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2023 Bek. des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung	142

I.

21389 Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 5. März 2024 (WA)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021)“ vom 23. September 2021 (MinBl. S. 126) wird wie folgt geändert:
- 1.1 Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 In der Einleitung wird die Angabe „vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1)“ gestrichen.
- 1.1.2 In Spiegelstrich 1 werden die Worte „2017 S. 340) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie“ durch die Angabe „2022 S. 266)“ ersetzt.
- 1.1.3 In Spiegelstrich 3 wird nach dem Wort „Kommission“ die Angabe „vom 17. Juni 2014“ eingefügt.
- 1.1.4 Die Spiegelstriche 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in Verbindung mit der unter der Nummer SA. 107894 (2023/N) genehmigten Beihilferegelung „Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse“ vom 24. Oktober 2023 (BAz AT 17.11.2023 B2) und
 - der Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 82) in Verbindung mit der ursprünglich unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen“ vom 29. Dezember 2023“.
- 1.1.5 Nach Spiegelstrich 5 werden die Worte „in ihrer jeweils geltenden Fassung.“ angefügt.
- 1.2 Nummer 1.5 wird gestrichen.
- 1.3 Nummer 2.3.3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Förderung setzt die Bestätigung der örtlichen Gemeinde voraus, dass durch das Schadensereignis vom 14. und 15. Juli 2021 die betroffene Betriebsstätte beschädigt wurde oder die Liegenschaft betroffen ist.“
- 1.4 Nummer 2.3.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung muss bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sein, solange die Europäische Kommission keine abweichende Genehmigung erteilt hat.“
- 1.5 Nummer 2.4.3 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In der Überschrift und in Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ jeweils durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.5.2 In Satz 3 wird nach dem Wort „den“ das Wort „Geschädigten“ eingefügt.
- 1.5.3 In Satz 7 wird das Wort „Pflegeeinrichtungen“ durch das Wort „Pflegeeinrichtungen“ und das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- 1.5.4 Nach Satz 8 wird folgender neue Satz 9 eingefügt:
„Die Berechnung der Einkommenseinbuße kann für die 24 Monate unmittelbar nach der Naturkatastrophe entsprechend Nummer 2.4.4 Satz 1 Buchst. b erfolgen, wenn keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorliegt.“
- 1.5.5 Im bisherigen Satz 9 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- 1.6 In Nummer 2.4.4 Satz 1 und 4 wird das Wort „zuwendungsfähig“ jeweils durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.
- 1.7 Nummer 2.4.8 wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsempfängers“ durch die Worte „Empfängers der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.7.2 In Satz 2 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.7.3 In Satz 4 wird das Wort „Zuwendungsbetrag“ durch das Wort „Förderbetrag“ ersetzt.
- 1.8 Nummer 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Grundlage für Aufbauhilfen in der Land- und Forstwirtschaft ist die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten von 2022 (Agrarrahmen) und die darauf basierende Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse.“
- 1.9 Nummer 3.3 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung muss bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sein, solange die Europäische Kommission keine abweichende Genehmigung erteilt hat.“
- 1.10 Nummer 3.4.3 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In der Überschrift wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.10.2 In Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- 1.11 Nummer 3.4.4 wird wie folgt geändert:
- 1.11.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Es gilt die Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse; für die Landwirtschaft insbesondere die Nummern 3.1 und 3.3 so-

- wie für die Forstwirtschaft insbesondere die Nummer 3.2.“
- 1.11.2 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„Für den Fischerei- und Aquakultursektor erfolgt die Schadensberechnung gemäß Nummer 3.1 der ursprünglich unter der Nummer SA.49069 (2017/N) genehmigten Beihilferegelung „Rahmenrichtlinie zur Beseitigung von Schäden durch Naturkatastrophen oder infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen“ vom 29. Dezember 2023.“
- 1.12 In Nummer 4.1 werden nach dem Wort „Einrichtungsgegenständen“ die Worte „und notwendigen Ausrüstungsgegenständen“ eingefügt.
- 1.13 In Nummer 4.2.1 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“, das Wort „nach“ durch das Wort „den“ und das Wort „erfolgt“ durch die Worte „zuzuordnen ist“ ersetzt.
- 1.14 Nummer 4.3.3 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Satz 2 werden die Worte „sowie die Bestätigung der Durchführung der Maßnahmen erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- 1.14.2 In Satz 3 wird das Wort „Ingenieur“ durch das Wort „Ingenieure“ ersetzt.
- 1.14.3 Satz 4 wird durch folgende Sätze 4 bis 9 ersetzt:
„Als unabhängiger Sachverständiger im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist nicht anzusehen, wer planend oder baubegleitend am Wiederaufbau- oder Ersatzbauvorhaben mitwirkt. Die Durchführung der Maßnahmen muss von einem unabhängigen Sachverständigen im Rahmen des Sachberichts des Verwendungsnachweises nach Nummer 9.14 bestätigt werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist anhand einer Besichtigung des geförderten Bauvorhabens zu erstellen. Dabei sollen auch Verträge und Rechnungen, die wegen des Bauvorhabens abgeschlossen worden oder angefallen sind, eingesehen werden. Eine Einzelprüfung der Verträge und Rechnungen ist nicht erforderlich. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht bei Anträgen auf Gewährung von Hausratpauschalen.“
- 1.15 In Nummer 4.3.4 Satz 1 wird das Wort „worden“ durch die Worte „wurde oder die Liegenschaft betroffen“ ersetzt.
- 1.16 In Nummer 4.3.5 Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch die Worte „Gewährung der Billigkeitsleistung“ und die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
- 1.17 Nummer 4.4.3 wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 In der Überschrift wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.17.2 In Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ und das Wort „zuwendungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.
- 1.17.3 In Satz 3 werden die Worte „Für die“ durch die Worte „Bei der“ und wird das Wort „vollständigen“ durch die Worte „vollständig zerstörten“ ersetzt.
- 1.18 Nummer 4.4.4 wird wie folgt geändert:
- 1.18.1 In Satz 1 – Einleitung – wird das Wort „Zuwendungsfähig“ durch das Wort „Förderfähig“ ersetzt.
- 1.18.2 In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „nach Buchstabe a“ gestrichen.
- 1.18.3 In Satz 1 Buchst. i wird nach den Worten „Reparatur von beschädigten Gegenständen“ und nach den Worten „oder beschädigter Gegenstände“ jeweils die Angabe „nach Nr. 4.1“ eingefügt.
- 1.18.4 In Satz 2 wird das Wort „zuwendungsfähige“ durch das Wort „förderfähige“ ersetzt.
- 1.19 Nummer 4.4.5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.19.1 In der Einleitung wird das Wort „zuwendungsfähig“ durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.
- 1.19.2 In Buchstabe a werden nach den Worten „und Einfriedungen,“ die Worte „soweit diese nicht insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes, wasserwirtschaftlichen Gründen oder zum Schutz des Gebäudes oder landwirtschaftlicher Kulturen zwingend notwendig sind,“ eingefügt.
- 1.19.3 In Buchstabe d wird das Wort „aus“ durch die Worte „insbesondere aus Gründen des Hochwasserschutzes,“ ersetzt.
- 1.19.4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:
„g) an Gebäuden und baulichen Anlagen, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude und bauliche Anlagen, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden oder bei denen die Nutzung lediglich aufgrund geringfügiger Schäden ausgeschlossen war,“.
- 1.19.5 In Buchstabe h werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Worte „und baulichen Anlagen“ eingefügt.
- 1.20 Nummer 5.1.2 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Buchstabe a Satz 2 werden nach dem Wort „administrative“ die Worte „und kirchliche“ eingefügt.
- 1.20.2 In Buchstabe b werden nach dem Wort „Behindertenhilfe“ ein Komma und die Worte „Rehabilitationseinrichtungen und -dienste“ eingefügt.
- 1.21 Nummer 5.1.3 erhält folgende Fassung:
„5.1.3 In festgesetzten Überschwemmungsgebieten werden Maßnahmen des Wiederaufbaus an oder von Gebäuden und baulichen Anlagen nicht gefördert, soweit das Gebäude oder die bauliche Anlage nach dem Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung oder nach der Veröffentlichung von Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets, die vor dem Schadensereignis vom 14. und 15. Juli 2021 galten, errichtet wurde, es sei denn, es liegt eine wasserrechtliche Genehmigung vor oder es handelte sich dabei um Gebäude oder bauliche Anlagen im Rahmen infrastruktureller Einrichtungen nach Nummer 5.1.2 Buchst. c, d und e, deren Lage im Überschwemmungsgebiet unabweisbar ist, oder um einen städtebaulich erwünschten Lückenschluss innerhalb historisch gewachsener Gemeindegebiete.“
- 1.22 Nummer 5.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Empfänger beziehungsweise Letztempfänger der Billigkeitsleistung sind kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zusammenschlüsse sowie nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport-, Gesundheits- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen, soweit die Förderung nicht der Nummer 2 oder der Nummer 3 zuzuordnen ist.“
- 1.23 Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 In der Überschrift wird das Wort „Zuwendungsvoraussetzungen“ durch das Wort „Fördervoraussetzungen“ ersetzt.
- 1.23.2 Buchstabe a Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Billigkeitsleistungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, bei denen die Schadenskausalität sowie die Notwendigkeit der Wiederherstellung dargelegt worden sind und die – mit Ausnahme der in Nummer 5.5.1 Satz 1 Halbsatz 2 genannten Fällen – als Teil eines Maßnahmenplans bestätigt wor-

- den sind.“
- 1.23.3 In Buchstabe b Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch die Worte „Gewährung der Billigkeitsleistung“ und die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
- 1.23.4 Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Nummer 1.1.1 des Teils II zu § 44 VV-LHO findet keine Anwendung.“
- 1.24 Die Nummern 5.4.2 und 5.4.3 erhalten folgende Fassung:
- „5.4.2 Finanzierungsarten: Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung
- 5.4.3 Form der Billigkeitsleistung
- Die Billigkeitsleistung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von in der Regel 100 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Förderberechtigten in nicht-kommunaler Trägerschaft erfolgt ein Zuschuss in Höhe von bis zu 80 v. H. Die Förderquote beträgt bis zu 100 v. H. bei:
- privaten Infrastrukturbetreibern im Bereich der Energie- und Wasserwirtschaft,
 - privaten Betreibern von Telekommunikationsnetzen nach dem Telekommunikationsgesetz,
 - privaten Betreibern von Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und -diensten und Pflegeeinrichtungen,
 - als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften sowie
 - gemeinnützigen Trägern sozialer Infrastruktur.
- Bei Billigkeitsleistungen in Höhe von 100 v. H. reduziert sich der Zuschuss für grundsätzlich versicherbare bauliche Anlagen auf 90 v. H., wenn nicht bis spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung nachgewiesen wird, dass eine Elementarschadenversicherung abgeschlossen wurde oder eine solche nicht zu vertretbaren Bedingungen abgeschlossen werden konnte. Bei temporären Maßnahmen ist ein Nachweis nicht erforderlich. Wenn sich der Zuschuss nach Satz 4 reduziert, ist eine Anrechnung von zweckgebundenen Spenden auf den Eigenanteil nach Nummer 8.1 ausgeschlossen.“
- 1.25 Nummer 5.4.4 wird wie folgt geändert:
- 1.25.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Förderfähig sind nur die zur Beseitigung der durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden erforderlichen Ausgaben, die zu einer angemessenen Wiederherstellung der in Nummer 5.1.2 in Verbindung mit der Anlage genannten Infrastruktureinrichtungen aufgewendet werden müssen, also der Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen.“
- 1.25.2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- 1.25.2.1 In der Einleitung wird das Wort „zuwendungsfähigen“ durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.
- 1.25.2.2 Doppelbuchstabe ee erhält folgende Fassung:
- „ee) für Leistungen von Beauftragten für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, insbesondere zur Planung, Projektsteuerung und Koordinierung durch Dritte, einschließlich Kosten für die Erstellung von Gutachten, Planunterlagen und Vermessung; übergeordnete Projektsteuerungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wiederaufbaumaßnahmen eines Empfängers der Billigkeitsleistung können bei Beauftragung von Projektsteuerern mit bis zu 25 v. H. der förderfähigen Gesamtkosten eines Empfängers der Billigkeitsleistung, in besonders gelagerten Fällen auch darüber hinaus, anerkannt werden.“
- 1.25.2.3 In Doppelbuchstabe ii werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „oder für den Erwerb und Umbau einer Bestandsimmobilie an anderer Stelle“ eingefügt.
- 1.25.3 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
- 1.25.3.1 In der Einleitung wird das Wort „zuwendungsfähig“ durch das Wort „förderfähig“ ersetzt.
- 1.25.3.2 Doppelbuchstabe bb erhält folgende Fassung:
- „bb) die Personal- und Sachausgaben des Empfängers der Billigkeitsleistung, einschließlich in Eigenleistung erbrachter Arbeiten; dies gilt nicht für die auf die erbrachten Eigenleistungen entfallenden Materialausgaben für Wiederaufbaumaßnahmen.“
- 1.25.3.3 In Doppelbuchstabe dd werden die Worte „den Stand der Technik hinausgehen, Vergrößerungen oder Erweiterungen“ durch die Worte „die Einhaltung von baulichen und technischen Normen hinausgehen oder Vergrößerungen oder Erweiterungen darstellen“ ersetzt.
- 1.25.3.4 Doppelbuchstabe ee erhält folgende Fassung:
- „ee) Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses nicht nutzbar waren, ausgenommen Gebäude und bauliche Anlagen, die sich bei Schadenseintritt noch im Rohbaustadium oder in der Wiederherstellung befanden oder bei denen die Nutzung lediglich aufgrund geringfügiger Schäden ausgeschlossen war.“
- 1.25.3.5 In Doppelbuchstabe ff werden nach dem Wort „Gebäuden“ die Worte „und baulichen Anlagen“ eingefügt.
- 1.25.3.6 In Doppelbuchstabe gg wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 1.25.3.7 Folgender Doppelbuchstabe hh wird angefügt:
- „hh) Finanzierungskosten.“
- 1.25.4 In Buchstabe d wird das Wort „zuwendungsfähigen“ jeweils durch das Wort „förderfähigen“ ersetzt.
- 1.25.5 In Buchstabe e Satz 1 wird das Wort „Schadensbeseitigung“ durch die Worte „Beseitigung von Schäden aufgrund der Naturkatastrophe“ ersetzt.
- 1.26 In Nummer 5.5.1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „ausgenommen hiervon sind Maßnahmen von Religionsgemeinschaften, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen und -diensten, Pflegeeinrichtungen einschließlich Einrichtungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag und Einrichtungen der Behindertenhilfe.“
- 1.27 Nummer 5.5.5 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 In Satz 1 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
- 1.27.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- „a) Bei Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 5 der Anlage stellt bei Maßnahmen des Landkreises der Landkreis, im Übrigen die Gemeinde einen Förderantrag für jede im Maßnahmenplan aufgeführte Einzelmaßnahme bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Diese prüft den Antrag auf Vereinbarkeit mit den Regeln dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere das Vorliegen der

- Fördervoraussetzungen. Die Prüfung beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilisierung; die Nummern 9.10 und 9.12 bleiben unberührt. Bei Maßnahmen im Geschäftsbereich des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) haben diese der ADD eine kurze Stellungnahme auf Grundlage einer fachlichen Plausibilisierung abzugeben; der Landesbetrieb Mobilität (LBM) gibt bei komplexen Fragestellungen auf Anforderung der ADD eine beratende Stellungnahme zu Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Landesstraßengesetzes mit einem Bauvolumen von mehr als 2 Millionen Euro ab. Die Bewilligung erfolgt durch einen Förderbescheid der ADD.
- Bei bedeutenden Maßnahmen kann das Mdl die Bewilligung des Ausgangsbescheids an sich ziehen; die weitere fördertechnische Abwicklung auch dieser Maßnahmen sowie alle weiteren Bescheide ergehen durch die ADD als Bewilligungsstelle. In diesen Fällen legt die ADD dem Mdl ihr Prüfergebnis vor.
- Eine Weiterleitung nach Nummer 12 der VV zu § 44 LHO Teil I und Teil II ist möglich.“
- 1.27.3 In Buchstabe b wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und das Wort „Zuwendungsanträge“ durch das Wort „Förderanträge“ ersetzt.
- 1.28 Nummer 5.5.6 erhält folgende Fassung:
„5.5.6 Der Maßnahmenplan soll fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung bedarf der Feststellung durch das Mdl.“
- 1.29 Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:
- 1.29.1 In Satz 2 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Worte „Empfänger der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.29.2 In Satz 3 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Förderung“ ersetzt.
- 1.29.3 Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Sofern Maßnahmen über die Wiederherstellung hinausgehen, können zweckgebundene Spenden für die über die Wiederherstellung hinausgehenden Ausgaben eingesetzt werden, ohne dass eine Anrechnung der zweckgebundenen Spende erfolgen muss, soweit es vom Spendenzweck gedeckt ist.“
- 1.29.4 In dem bisherigen Satz 5 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Worte „Empfänger der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.30 In Nummer 8.2 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Worte „Empfänger der Billigkeitsleistung“, das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Förderungen“ und das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.31 Der Nummer 8.3 wird folgender Satz angefügt:
„Förderungen, die aufgrund des in Nummer 8.2 Buchst. b benannten Programms ausgezahlt worden sind, werden auf Billigkeitsleistungen, die für Wiederaufbau- oder Ersatzvorhaben nach Nummer 4 gewährt werden, nicht angerechnet.“
- 1.32 Nummer 8.4 wird gestrichen.
- 1.33 Nummer 8.5 erhält folgende Fassung:
„8.5 Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Nicht förderfähig sind zudem Skonti und Preisnachlässe, die der Empfänger der Billigkeitsleistung in Anspruch genommen hat.“
- 1.34 Nummer 8.8 wird wie folgt geändert:
- 1.34.1 In Satz 1 wird die Angabe „Nummer 3.1“ durch die Angabe „den Nummern 3.1, 3.2 und 3.4“ ersetzt und werden die Worte „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung –“ gestrichen.
- 1.34.2 In Satz 2 wird das Wort „Zuwendungsempfängers“ durch die Worte „Empfängers der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.35 Nummer 8.9 erhält folgende Fassung:
„8.9 Die Empfänger der Billigkeitsleistung sollen die Unterstützung des Bundes in geeigneter Weise bekannt machen.“
- 1.36 Nummer 8.11 wird wie folgt geändert:
- 1.36.1 Die Worte „beim Zuwendungsempfänger“ werden gestrichen.
- 1.36.2 Folgender Satz wird angefügt:
„Dies gilt nicht für Billigkeitsleistungen für Hausrat.“
- 1.37 Nummer 9.6 wird wie folgt geändert:
- 1.37.1 In Satz 1 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Worte „Empfänger der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.37.2 In Satz 2 wird das Wort „Abschlagszahlungen“ durch das Wort „Mittelauszahlungen“ ersetzt.
- 1.38 Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:
„9.7 Abweichend von Nummer 9.6 gilt
a) bei Förderungen nach Nummer 3:
Für Bescheide, die vor dem 1. Januar 2024 ergangen sind, gilt Folgendes:
Nummer 9.5 von Teil I Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) wird nicht angewandt, wenn und soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller unverschuldet nicht dazu in der Lage waren, die Billigkeitsleistungen innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Fehlendes Verschulden liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Sondernachfrage in den flutbetroffenen Regionen bauliche oder planerische Dienstleistungen nicht beauftragt werden konnten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Baustoffe nicht beschafft werden konnten.
Für Bescheide, die ab dem 1. Januar 2024 ergangen sind, gilt Folgendes:
Nach Bewilligung können – abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO Teil I sowie Nummer 1.4 von Teil I Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) – Mittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden. Abweichend von Nummer 8.2.6 der VV zu § 44 LHO Teil I gilt, dass die Mittel alsbald verwendet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. Werden die Mittel – abweichend von Nummer 8.7 Satz 1 der VV zu § 44 LHO Teil I sowie Nummer 9.5 Satz 1 von Teil I Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) – nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt. Für die Zinshöhe ist § 49 a Abs. 3

Satz 1 VwVfG maßgebend.

b) bei Förderungen nach Nummer 4:

Der Erlass eines Bewilligungsbescheids ist bereits dann möglich, wenn der Empfänger der Billigkeitsleistung glaubhaft macht, dass er neben den notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen auch das Schadensgutachten innerhalb einer im Bewilligungsbescheid festzulegenden Frist vorlegen kann. Nach Erlass des Bewilligungsbescheids können eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 40 v. H. und nachfolgend weitere angemessene Abschlagszahlungen gewährt werden. Eine Auszahlung der staatlichen Billigkeitsleistungen für die Wiederherstellung betroffener Gebäude ist schon vor Bestandskraft des Bewilligungsbescheids möglich. Davon ausgenommen sind staatliche Billigkeitsleistungen, die für Ersatzvorhaben an anderer Stelle geleistet werden.

Nummer 9.5 von Teil I Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) wird nicht angewandt, wenn und soweit die Antragstellerinnen und Antragsteller unverschuldet nicht dazu in der Lage waren, die Billigkeitsleistungen innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Fehlendes Verschulden liegt insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Sondernachfrage in den flutbetroffenen Regionen bauliche oder planerische Dienstleistungen nicht beauftragt werden konnten. Gleiches gilt, wenn erforderliche Baustoffe nicht beschafft werden konnten.

c) bei Förderungen nach Nummer 5:

aa) Nach Bewilligung kann – abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO Teil I und Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO Teil II sowie Nummer 1.3 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) – auf Antrag des Empfängers der Billigkeitsleistung einmalig ein Abschlag in Höhe von bis zu 30 v. H. der bewilligten Mittel ausgezahlt werden. Soweit sich im Fall einer Teilbewilligung die Bewilligung auf bis zu 30 v. H. der förderfähigen Gesamtsumme einer Einzelmaßnahme beschränkt, kann auf Antrag des Empfängers der Billigkeitsleistung der bewilligte Betrag in voller Höhe ausgezahlt werden. Abweichend von Nummer 8.7 Satz 1 der VV zu § 44 LHO Teil I und Teil II sowie Nummer 9.5 Satz 1 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) werden auf die als Abschlag ausgezahlten Mittel für die Zeit von der Auszahlung bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Enddatum der Mittelbereitstellung, höchstens jedoch für einen Zeitraum von fünf Jahren, keine Zinsen erhoben. Bei einer Auszahlung nach Satz 2 gilt Satz 3 nur für Teilbewilligungen bis zu einer Höhe von maximal 30 v. H. der förderfähigen Gesamtsumme einer Einzelmaßnahme. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Abschlags ist, dass noch kein Mittelabruf erfolgt ist.

bb) Nachdem die nach Doppelbuchstabe aa ausgezahlten Mittel vollständig verwendet worden sind sowie für den Fall, dass die Auszahlung nach Doppelbuch-

stabe aa nicht beantragt wird, gilt Folgendes:

Nach Bewilligung können – abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 LHO Teil I und Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO Teil II sowie Nummer 1.3 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) – Mittel nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderzwecks benötigt werden. Abweichend von Nummer 8.2.6 der VV zu § 44 LHO Teil I und II gilt für alle Bescheide, die seit dem 23. September 2021 ergangen sind, dass die Mittel alsbald verwendet werden, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden. Werden die Mittel – abweichend von Nummer 8.7 Satz 1 der VV zu § 44 LHO Teil I und Teil II sowie Nummer 9.5 Satz 1 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) – nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet und wird der Förderbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen verlangt. Für die Zinshöhe ist § 49 a Abs. 3 Satz 1 VwVfG maßgebend.“

1.39 Nummer 9.8 wird wie folgt geändert:

1.39.1 In Satz 1 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.

1.39.2 In Satz 3 wird das Wort „Antrag“ durch das Wort „Antragsverfahren“ ersetzt.

1.39.3 In Satz 4 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ ersetzt.

1.40 Nummer 9.9 wird wie folgt geändert:

1.40.1 Folgende neue Sätze 1 und 2 werden eingefügt:

„Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seiner Gesamthöhe verbindlich. In Abweichung von Nummer 1.2 Satz 2 von Teil II Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-K) sowie Nummer 1.2 Satz 3 von Teil I Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (ANBest-P) dürfen Einzelsätze überschritten werden, soweit das Gesamtergebnis unverändert bleibt.“

1.40.2 Nach dem bisherigen Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Gebietskörperschaften und kommunalen Zusammenschlüssen kann die Bestätigung grundsätzlich

a) für Maßnahmen mit gemäß dieser Verwaltungsvorschrift förderfähigen Gesamtkosten (inklusive Mehrkosten) von bis zu 250.000 Euro und

b) für alle weiteren Maßnahmen bei Mehrkosten von bis zu 20 v. H. der gemäß dieser Verwaltungsvorschrift förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch 1 Millionen Euro,

auch durch eine vergleichbar qualifizierte Person der Verwaltung erfolgen.“

1.41 Nummer 9.12 wird wie folgt geändert:

1.41.1 In Satz 2 wird das Wort „Soweit“ klein geschrieben sowie das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ und das Wort „zwei“ durch die Zahl „2,4“ ersetzt.

- 1.41.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Soweit die vorgesehene Billigkeitsleistung 2,4 Millionen Euro überschreitet und 7,2 Millionen Euro unterschreitet, findet eine Plausibilitätsprüfung des Bau- und Raumprogramms durch eine von der Bewilligungsstelle festgelegte Behörde statt.“
- 1.41.3 In Satz 4 wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Billigkeitsleistung“ und das Wort „sechs“ durch die Zahl „7,2“ ersetzt.
- 1.42 In Nummer 9.13 Satz 2 wird das Wort „Originalbelege“ durch das Wort „Belege“ ersetzt.
- 1.43 In Nummer 9.14 Satz 4 wird nach den Worten „gegenüber der“ das Wort „den“ eingefügt.
- 1.44 In Nummer 9.16 Satz 3 wird das Wort „Zuwendungsempfängers“ durch die Worte „Empfängers der Billigkeitsleistung“ ersetzt.
- 1.45 In Nummer 9.18 Satz 2 wird das Wort „Geschädigten“ durch die Worte „Empfängern der Billigkeitsleistungen sowie deren Rechtsnachfolgern“ ersetzt.
- 1.46 Es werden folgende Worte ersetzt:
- 1.46.1 in den Nummern 2.2, 3.2 - Überschrift -, 4.2, 5.2 - Überschrift - und 8.10 Satz 2 und 4 „Zuwendungsempfänger“ durch „Empfänger der Billigkeitsleistung“,
- 1.46.2 in den Nummern 2.2.1 - Einleitung -, 2.4, 3.2 - Einleitung -, 3.4, 4.4, 5.4 und 9.17 „Zuwendung“ durch „Billigkeitsleistung“,
- 1.46.3 in den Nummern 2.3, 3.3 - Überschrift -, 4.3, 5.3 und 5.3.2 - Einleitung - „Zuwendungsvoraussetzungen“ durch „Fördervoraussetzungen“,
- 1.46.4 in den Nummern 2.4.1, 3.4.1, 4.4.1 und 5.4.1 „Zuwendungsart“ durch „Förderart“ und
- 1.46.5 in Nummer 9.2 Satz 3 und Nummer 9.17 „Zuwendungsbescheids“ durch „Förderbescheids“.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 132

7911 Förderung des Schutzes von Weidetieren vor Schäden durch den Wolf (VV Förderrichtlinie Herdenschutz)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 19. Februar 2024 (6146-0004#2023/0010-1401 2)

Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**
- 2 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**
 - 2.2 Art und Höhe der Zuwendung**
 - 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 2.4 Kumulierbarkeit**
- 3 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 3.1 Gegenstand der Förderung**
 - 3.2 Art und Höhe der Zuwendung**
 - 3.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 3.4 Sonstige Bestimmungen**
 - 3.5 Kumulierbarkeit**
- 4 Gemeinsame Bestimmungen**

- 4.1 Zuwendungsempfänger**
- 4.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**
- 4.3 Verfahren**
- 4.4 Subventionserhebliche Angaben**
- 4.5 Datenschutz und Landestransparenzgesetz**
- 4.6 Zu beachtende Vorschriften**
- 5 Inkrafttreten**
- 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

Das Land Rheinland-Pfalz gewährt zur Unterstützung einer nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidewirtschaft und zur Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidewirtschaft nach Maßgabe

- des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055) in Verbindung mit dem jeweiligen vom Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beschlossenen Rahmenplan,
- der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
- der Mitteilung der Europäischen Kommission zur Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. EU 2022 Nr. C 485 S. 1),
- der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. Dezember 2022 zu den staatlichen Beihilfen Nummer SA.103724 (2022/N) i. V. m. SA.55264 (2020/N) und SA.57368 (2020/N) und
- der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) einschließlich der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266)

in ihrer jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen für Investitionen und zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 2 Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
 - 2.1 Gegenstand der Förderung/Förderausschluss**
 - 2.1.1 Förderfähig sind Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidewirtschaft (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas).
 - 2.1.2 Gefördert werden können:
 - a) Erwerb und Installation wolfsabweisender Schutzzäune,
 - b) Erwerb und Installation wolfsabweisender Einrichtungen, die auf digitaler Technik beruhen,
 - c) Nachrüstung vorhandener Zäune,
 - d) Ausrüstungsgegenstände (z. B. Stromgeräte),
 - e) Errichtung von Untergrabschutz,
 - f) Einrichtung von Nachtpferchen.
 - 2.1.3 Die Herdenschutzmaßnahmen müssen mindestens den

- wolfsabweisenden Grundschutz (zuletzt maßgebliche Fassung vom September 2022) gewährleisten, der auf der Internetseite des Koordinationszentrums Luchs und Wolf einsehbar (<https://fawf.wald.rlp.de/forschung-und-monitoring-unsere-aufgaben/koordinationszentrum-luchs-und-wolf/herdenschutz-und-praevention>) und unter dem Link <https://fawf.wald.rlp.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=284757&token=4e4fe212840dbdbe08bb8144692007ec52d2fba9> unmittelbar verfügbar ist.
- 2.1.4 Bei der Vergabe der Mittel können Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium die Fördersätze reduzieren, Fördermaßnahmen aussetzen oder räumlich priorisieren.
- 2.1.5 Nicht förderfähig sind:
- Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
 - Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen,
 - laufende Betriebsausgaben (vgl. hierzu aber die Regelungen unter Nummer 3),
 - Anschaffung von Herdenschutzhunden.
- 2.2 Art und Höhe der Zuwendung**
- 2.2.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in der nachfolgend festgelegten Höhe.
- 2.2.2 Erwerb mobiler stromleitender Weidenetze mit und ohne Erdleiter, wahlweise als Plus-Minus-Netz, elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Zaunpfosten und Flatterband/Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 90 cm Höhe mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben,
 - mit 105 bis 122 cm Höhe mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.3 Erwerb mobiler stromleitender Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120) und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Mobilzaunpfosten, Metalleckpfosten, Isolatoren, Torgriffe, Flatterband/Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 120 cm Höhe mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.4 Ab 40 adulten Schafen/Ziegen oder mehr als sechs Großvieheinheiten (exkl. Damtiere) oder bei Projekten naturschutzorientierter Beweidung (ohne Mindestzahl von Tieren bzw. Großvieheinheiten): Erwerb und Installation stationärer stromleitender Litzenzäune mit mindestens 5 Litzen (Litzenhöhen 20-40-60-90-120) und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Zaunpfosten, Isolatoren, Weidezaunoren, Flatterband /Breitbandlitze, Akkus, Erdung)
- mit mindestens 120 cm Höhe mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.5 Aufrüstung/Elektrifizierung von Drahtgeflecht-Festzäunen: Material und Installation von Überkletterschutz und Untergrabschutz und Zubehör (z. B. Weidezaungerät mit/ohne Solar, Haspeln, Leitermaterial (elektr. Widerstand in der Regel max. 0,25 Ohm/m), Isolatoren, Torgriffe, Akkus, Erdung, Flatterband/Breitbandlitze, Drahtgeflechtzaun für Untergrabschutz (Querschnitt mind. 2 mm)
- mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.6 Material- und Erstellungsausgaben für festinstallierte Erdung, inkl. erdungsverbesserndes Füllmaterial und zusätzlicher Erdungslitzen
- mit bis zu 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.7 Ausrüstungsgegenstände zum Zaunbau, zur Zaununterhaltung
- mit bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben.
- 2.2.8 Die beantragte Zuwendung muss mindestens 200 EUR betragen (Bagatellgrenze).
- 2.2.9 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30 000 EUR pro Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.
- 2.2.10 Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.
- 2.2.11 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer 4.1 können mit bis zu 60 v. H. des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für die diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Eine zur Ausführung durch ein Unternehmen vergleichbare Qualität der Ausführung ist zu gewährleisten.
- 2.2.12 Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 2.3.1 Zuwendungsvoraussetzung ist die Haltung von unter Nummer 2.1.1 genannten Tieren.
- 2.3.2 Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme muss von der Bewilligungsbehörde bestätigt werden.
- 2.3.3 Die Investitionen müssen sich auf Weideflächen in einem von dem für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium ausgewiesenen Wolf-Präventionsgebiet oder auf Projekte naturschutzorientierter Beweidung (aus Naturschutzgründen veranlasst oder gefördert) in Rheinland-Pfalz beziehen.
- 2.3.4 Bau-, natur- und tierschutzrechtliche Vorgaben sind einzuhalten. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
- 2.4 Kumulierbarkeit**
- Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und insgesamt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben nicht überschreiten.
- 3 Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf**
- 3.1 Gegenstand der Förderung**
- 3.1.1 Förderfähig sind zusätzliche laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf an landwirtschaftlichen Nutztieren in Weidehaltung (Schafe und Ziegen; Rinder, Hauspferde und Hausesel bis zu einem Jahr; Damtiere, Lamas und Alpakas) zur Sicherung umweltfreundlicher Weidepraktiken.
- 3.1.2 Gefördert werden können zusätzliche laufende Betriebsausgaben für
- wolfsabweisende Zäune,
 - Herdenschutzhunde.
- 3.2 Art und Höhe der Zuwendung**
- 3.2.1 Die Zuwendungen werden als Zuschuss für einen Verpflichtungszeitraum von fünf bis maximal sieben Jahren gewährt.
- 3.2.2 Die jährliche Zuwendung für die laufenden Betriebsausgaben beträgt
- bis zu 1 230 EUR je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,
 - bis zu 620 EUR je Kilometer mobilen Zaun für

wolfsabweisende Zäune bei Rindern, Hauspferden und Hauseseeln bis zu einem Jahr; Damtieren, Lamas und Alpakas,

- bis zu 235 EUR je Kilometer feststehenden Elektrozaun,
- bis zu 1 920 EUR je Herdenschutzhund.

3.2.3 Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 EUR pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger begrenzt.

3.2.4 Laufende Betriebsausgaben für Herdenschutzhunde sind Kosten für Aufzucht, Ausbildung, Zertifizierung, Versicherung, Tierarztkosten, Futterkosten, Unterbringung von zwei zertifizierten Herdenschutzhunden sowie Qualifikation des Hundehalters ab einer Herdengröße von 100 adulten Schafen/Ziegen. Ab einer Herdengröße von 200 adulten Schafen/Ziegen kann für jeweils 200 weitere Tiere in der Regel ein zusätzlicher Herdenschutzhund gefördert werden. Maximal werden sechs Herdenschutzhunde pro Betrieb gefördert. Ein Mehrbedarf sowie die Förderung von Herdenschutzhunden für andere Nutztierarten als Schafe und Ziegen ist förderfähig, wenn die Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung in von dem für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Ministerium ausgewiesenen Wolfspräventionsgebieten oder in Gebieten mit Projekten naturschutzorientierter Beweidung (aus Naturschutzgründen veranlasst oder gefördert) erfolgt.

3.3.2 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen.

3.3.3 Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach Nummer 2 oder einem vergleichbaren Landesprogramm erhalten haben oder bei denen die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde.

3.3.4 Voraussetzung für die Unterhaltspauschale zertifizierter Herdenschutzhunde nach 3.2.2 ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises über die Befähigung des Antragstellers zur Haltung und zum sachgemäßen Einsatz von Herdenschutzhunden eines einschlägigen Verbands/Vereins für arbeitende Herdenschutzhunde (z. B. AGRIDEA - Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V.) sowie Angaben zur Betriebs- und Herdengröße.

3.3.5 Bei der Vergabe der Mittel können Förderschwerpunkte gebildet werden. Dazu kann das für die Angelegenheiten des Naturschutzes zuständige Ministerium die Fördersätze reduzieren, Fördermaßnahmen aussetzen oder räumlich priorisieren.

3.4 Sonstige Bestimmungen

3.4.1 Die Förderung setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

3.4.2 Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund äußerer Umstände, vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

3.5 Kumulierbarkeit

Die Vorhaben können gleichzeitig aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme zum Ausgleich laufender Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf gefördert werden, soweit

- die Zuwendungen die einschlägigen beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllen und
- insgesamt die in den Nummern 3.2.2 und 3.2.3 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Anderweitig erhaltene Zuschläge oder Prämien für dieselben förderfähigen Ausgaben werden auf die genannten Höchstbeträge mindernd angerechnet.

4 Gemeinsame Bestimmungen

4.1 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können:

4.1.1 Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,

4.1.2 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,

4.1.3 andere Landbewirtschafter, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in den Nummern 2.1.1 und 3.1.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
- dient,

4.1.4 andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nummer 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen, mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden, sofern die Haltung der in den Nummern 2.1.1 und 3.1.1 genannten landwirtschaftlichen Nutztiere

- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz
- dient.

4.1.5 Keine Zuwendung erhalten

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- große Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

4.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 4.2.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 4.2.2 Die Zuwendung nach Nummer 2.2 wird in der Regel im Wege der Anteilfinanzierung gewährt, soweit dort nicht eine Vollfinanzierung vorgesehen ist. Die Zuwendung nach Nummer 3.2 wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2.3 Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2.4 Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.
- 4.2.5 Die Förderung wirtschaftlich tätiger Zuwendungsempfänger außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) 2023/2831. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen darf in diesem Fall 300 000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.
- 4.2.6 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 3 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I). Abweichend oder ergänzend zu diesen Allgemeinen Nebenbestimmungen erlässt die Bewilligungsbehörde je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des Einzelfalls im Zuwendungsbescheid weitere Nebenbestimmungen.
- 4.2.7 Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.
- 4.2.8 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2.9 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Gleiches gilt für den Bundesrechnungshof (§ 91 Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.10 Die für die Evaluation der Förderung erforderlichen Daten sind nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde zu erheben und bereitzustellen.
- 4.2.11 Die dem Zuwendungsempfänger durch die Vorlage von Unterlagen und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.
- ## 4.3 Verfahren
- 4.3.1 Bewilligungsbehörde ist die Zentralstelle der Forstverwaltung, Koordinationszentrum Luchs und Wolf.
- 4.3.2 Die Zuwendungen sind mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.
- 4.3.3 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen

und gilt als gestellt, wenn er vollständig eingegangen ist.

- 4.3.4 Die Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 4.3.5 Für den Verwendungsnachweis ist das in Anlage 4 zu VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I - enthaltene Muster 5 zu verwenden, soweit von der Bewilligungsbehörde kein anderes Formblatt vorgegeben wird.
- ## 4.4 Subventionserhebliche Angaben
- 4.4.1 Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind, einschließlich eventueller Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen und zur Kumulation mit anderen, nicht in Form von De-minimis-Beihilfen gewährten Beihilfen, können subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) sein. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Förderantrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und abgegebenen Erklärungen. Auf die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs nach § 264 StGB wird ausdrücklich hingewiesen.
- 4.4.2 Gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 7. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034 - 2037 -) in der jeweils geltenden Fassung sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
- ## 4.5 Datenschutz und Landestransparenzgesetz
- Damit die Förderanträge bearbeitet werden können, werden die hierzu benötigten Daten verarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Landeshaushaltsordnung und des Landestransparenzgesetzes. Im Landestransparenzgesetz ist geregelt, dass Zuwendungen über 1 000 EUR auf der Transparenzplattform (<https://tpp.rlp.de/>) veröffentlicht werden. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Veröffentlichung im Rahmen des Landestransparenzgesetzes erfolgen im Rahmen der Antragstellung oder des Bewilligungsbescheids.
- ## 4.6 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 Abs. 1 - Teil I - sowie § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
- ## 5 Inkrafttreten
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

II.

Staatskanzlei

**Erteilung eines Exequaturs;
h i e r : Herr Dr. Matthias Schubert,
Honorarkonsul der Republik Lettland
in Köln**

**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 26. Februar 2024 (0213-0022#2023/0012)**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Lettland ernannten Herrn Dr. Matthias Schubert am 19. Februar 2024 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 141

Ministerium des Innern und für Sport

**Fortbildung der Standesbeamtinnen
und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen
und Sachbearbeiter im Personenstandswesen
(Frühjahrsschulung 2024)**

**Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 26. Februar 2024 (1023-0002#2019/0003-0301 313)**

Der Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. führt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport die Frühjahrsschulung 2024 für die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen entsprechend dem nachstehenden Zeitplan durch. Die Fortbildungsveranstaltungen, die jeweils um 9:30 Uhr beginnen und um 16:00 Uhr enden, finden statt:

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Koblenz Landkreis Ahrweiler Landkreis Altenkirchen Landkreis Mayen-Koblenz Landkreis Neuwied Rhein-Lahn-Kreis Westerwaldkreis	16. April 2024 17. April 2024 18. April 2024	Stadthalle Bendorf An der Seilerbahn 1 56170 Bendorf
Stadt Trier Landkreis Bernkastel-Wittlich Eifelkreis Bitburg-Prüm Landkreis Cochem-Zell Rhein-Hunsrück-Kreis Landkreis Trier-Saarburg Landkreis Vulkaneifel	9. April 2024 10. April 2024 11. April 2024	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Kurfürstenstraße 1 54516 Wittlich
Stadt Mainz Stadt Worms Landkreis Alzey-Worms Landkreis Bad Kreuznach Landkreis Birkenfeld Donnersbergkreis Landkreis Mainz-Bingen	26. März 2024 27. März 2024 28. März 2024	Kreisverwaltung Bad Kreuznach Großer Sitzungssaal Salinenstraße 47 55543 Bad Kreuznach

für die Städte/Landkreise	Datum	Tagungsort und -stätte
Stadt Frankenthal (Pfalz)	23. April 2024	Jugendstil-Festhalle
Stadt Kaiserslautern	24. April 2024	Kleiner Saal
Stadt Landau in der Pfalz	25. April 2024	Mahlastraße 3
Stadt Ludwigshafen am Rhein		76829 Landau in der Pfalz
Stadt Neustadt a. d. Weinstraße		
Stadt Pirmasens		
Stadt Speyer		
Stadt Zweibrücken		
Landkreis Bad Dürkheim		
Landkreis Germersheim		
Landkreis Kaiserslautern		
Landkreis Kusel		
Rhein-Pfalz-Kreis		
Landkreis Südliche Weinstraße		
Landkreis Südwestpfalz		

Unabhängig von der als Anhaltspunkt gedachten gebietsmäßigen Auflistung bleibt es jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer unbenommen, sich für einen anderen Tagungsort anzumelden.

Wichtiger Hinweis:

Die Zahl der Sitzplätze in den Tagungsräumen ist begrenzt. Dies macht es erforderlich, dass sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer **verbindlich** für eine Fortbildungsveranstaltung **anmelden** müssen.

Bei der Frühjahrsschulung 2024 werden folgende Themen behandelt:

1. Feststellung der Identität,
2. Fälle aus der Praxis sowie
3. aktuelle Themen.

Ich bitte die Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, von diesem Fortbildungsangebot Gebrauch zu machen. Der Besuch der Fortbildungsveranstaltung liegt im besonderen dienstlichen Interesse. Ich bitte deshalb die Behördenleiterinnen und Behördenleiter, allen in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Teilnahme an der Frühjahrsschulung 2024 zu ermöglichen. Auf die Verpflichtung zur dienstlichen Fortbildung nach § 4 Abs. 6 der Landesverordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 10. Dezember 2008 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 51), BS 211-1, weise ich ausdrücklich hin. Die Betroffenen sollen sich ständig über die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts, des internationalen und interlokalen Privatrechts sowie des Rechts der Europäischen Union unterrichten und regelmäßig Fortbildungslehrgänge besuchen (Nummer 2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29. März 2010 – BAnz. Nr. 57 a vom 15. April 2010 –, zuletzt geändert durch die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 18. August 2021 – BAnz. AT vom 25. August 2021 B2 –).

Der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Kreisverwaltungen empfehle ich, den mit der Standesamtsaufsicht befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenfalls den Besuch der Frühjahrsschulung 2024 zu ermöglichen.

Einzelfragen, die behandelt werden sollen, bitte ich dem Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Rheinland-Pfalz e. V. unter der Anschrift Ralph Minor,

Haardtstraße 19, 67125 Dannstadt-Schauernheim, mitzuteilen. Um eine sachgerechte Behandlung anstehender Problemfälle durch die Fachberaterinnen und Fachberater des Fachverbandes zu gewährleisten und Lösungshinweise in der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer geben zu können, bitte ich dringend, die **Einzelfragen möglichst frühzeitig** schriftlich und ggf. unter Übersendung der Unterlagen beim Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten **einzureichen**.

MinBl. 2024, S. 141

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch; hier: Festsetzung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2023

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung vom 21. Februar 2024 (648 – 77 363)

Gemäß § 231 Abs. 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Rahmen des Erstattungsverfahrens nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 6. Oktober 2006 (GVBl. S. 346), geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), BS 87-2, wird Folgendes bekannt gemacht:

Für das Kalenderjahr 2023 beträgt der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

2,29 v.H.

der von den Unternehmerinnen und Unternehmern oder den Nahverkehrsorganisationen im Sinne des § 233 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

MinBl. 2024, S. 142

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.